

Beilage

Amtsblatt Nr. 31 vom 04.08.2016

Anlage zur Ziffer 220

**Kündigung einer öffentlich-rechtlichen
Vereinbarung (Janusz-Korczak-Schule)**

Kündigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Düsseldorf, 20. Juli 2016

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) und § 78 Abs. 8 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) die Kündigung der nachstehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenlegung der Janusz-Korczak-Schule (Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen) der Stadt Voerde und der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung des Kreises Wesel zum 31.07.2016 bekannt.

Im Auftrag

Susanne Wenzel

**Öffentlich-rechtliche-Vereinbarung
über die Zusammenlegung der Janusz-Korczak-Schule
(Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen)
der Stadt Voerde und der
Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung
des Kreises Wesel**

Zwischen der Stadt Voerde und dem Kreis Wesel wird aufgrund der §§ 1 und 23 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes in der derzeit gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Janusz-Korczak-Schule (Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen) der Stadt Voerde und die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung – Primarbereich – des Kreises Wesel wurden zum 01.08.1996 zusammengelegt. Im Rahmen der Zusammenlegung ging die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung – Primarstufe – ab dem 01.08.1996 in die Trägerschaft der Stadt Voerde über. Ab diesem Zeitpunkt stellte die Janusz-Korczak-Schule, Städtische Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen (FSP LE) (Primarstufe und Sekundarstufe I) und Emotionale und soziale Entwicklung (FSP ES) (Primarstufe) die sonderpädagogische Förderung dieser Kinder in Stammklassen sicher.

Der Kreis Wesel ist gemäß § 78 Abs. 4 Schulgesetz NRW (SchulG) verpflichteter Schulträger für die im rechtsrheinischen Kreisgebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I mit Förderbedarf im sonderpädagogischen FSP ES. Auch für diese Schülerinnen und Schüler soll nun die wohnortnahe sonderpädagogische Förderung in Stammklassen gesichert werden.

Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sollen eine Sekundarstufe I für im rechtsrheinischen Kreisgebiet wohnende Schülerinnen und Schüler mit anerkanntem Förderbedarf im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung an der Janusz-Korczak-Schule zum 01.08.2008 errichtet und die Standortverlegung der Janusz-Korczak-Schule in das Schulgebäude der Hauptschule der Stadt Voerde, Peerdsbuschweg, geregelt werden.

§ 1 Durchführung der Beschulung

Im Rahmen der Zusammenlegung geht die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung – Sekundarstufe – des Kreises Wesel ab dem 01.08.2008 in die Trägerschaft der Stadt Voerde über.

Ab diesem Zeitpunkt werden die im rechtsrheinischen Kreisgebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I mit durch Bescheid anerkanntem Förderbedarf im sonderpädagogischen FSP ES in die Janusz-Korczak-Schule aufgenommen, wenn das Schulamt für den Kreis Wesel als schulischen Förderort eine Förderschule, FSP ES, bestimmt hat.

§ 2 Schulgebäude

1. Die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I mit FSP ES und Wohnsitz im rechtsrheinischen Kreisgebiet und die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I mit FSP LE werden ab dem 01.01.2009 in dem Schulgebäude der Hauptschule Möllen der Stadt Voerde, Peerdsbuschweg in Voerde-Möllen untergebracht.
2. Gemeinsam genutzt werden die Fachunterrichtsräume, der Schulveranstaltungs- und Verwaltungsbereich sowie die auf dem Schulgelände vorhandene Turnhalle. Die Räume für den allgemeinen Unterricht sind den Abteilungen FSP ES und FSP LE konkret zugeordnet (Anlage I).
3. Sollte die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf im sonderpädagogischen FSP ES in einem Ausmaß steigen, dass hierdurch eine Erweiterung des Schulgebäudes am neuen Standort der Janusz-Korczak-Schule erforderlich wird, trägt der Kreis Wesel die anfallenden Kosten.
4. Die Stadt unterrichtet den Kreis über alle Schulbau- und Schulunterhaltungsmaßnahmen, an denen dieser sich nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beteiligt, rechtzeitig für seine Haushaltsplanung (i. d. R. März des der Umsetzung des Vorhabens vorangehenden Jahres), wenn der finanzielle Aufwand durchzuführender Maßnahmen 25.000 € im Jahr überschreitet. Die in diesen Angelegenheiten vom Kreis ggf. vorgebrachten Stellungnahmen und Vorschläge werden von der Stadt – soweit möglich – berücksichtigt.

§ 3 Inventar

1. Die im Schulgebäude der Hauptschule Möllen vorhandene, auf eine zweieinhalbzügig zu führende Hauptschule abgestellte Sachausstattung für den allgemeinen Unterricht und den Fachunterricht wird der Janusz-Korczak-Schule bedarfsgerecht überlassen.
2. Der Kreis verpflichtet sich, die Überlassung der Sachausstattung der Räume, die dem allgemeinen Unterricht der Abteilung FSP ES zugeordnet sind sowie die anteilige Überlassung der Sachausstattung der Fachräume nach Maßgabe des § 4 abzugelten.

Später für die aus dem rechtsrheinischen Kreisgebiet stammenden Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im FSP ES notwendig werdende Sachausstattungen sowie investive Ersatzbeschaffungen, die aus vorhandenen Beständen der Janusz-Korczak-Schule nicht bereitgestellt werden können, sind dem Kreis zwecks Einstellung entsprechender Mittel in den jeweiligen Haushalt rechtzeitig (März des der Beschaffung vorangehenden Jahres) zu melden. Dieser entscheidet über den Erwerb und trägt die hierfür anfallenden Kosten.

§ 4 Kosten des Standortwechsels

1. Die Stadt saniert das Schulgebäude der Hauptschule Möllen, erneuert die Wärmeerzeugungsanlage, renoviert in Teilbereichen des Gebäudes und richtet dieses zur Unterbringung der Janusz-Korczak-Schule her.

Zudem wurde die Ausstattung der Räume für den allgemeinen Unterricht und die Fachraumausstattung seinerzeit mit Mitteln der Stadt erworben.

2. Der Kreis hat sich im Jahre 2004 an den für die Neuschaffung von Räumlichkeiten zur

Unterbringung der Ortsteilbücherei und an den für den Bau eines Behinderten-WC's am bisherigen Schulstandort Schlesierstraße angefallenen Baukosten beteiligt. Hierfür hat die Stadt dem Kreis ein 20-jähriges Nutzungsrecht an zwei Klassen- und vier Nebenräumen des bisherigen Schulgebäudes der Janusz-Korczak-Schule eingeräumt und diesem die anderweitige Nutzung oder Vermietung bis zum Ablauf der Nutzungsdauer gestattet.

3. Für die einmalige Abgeltung der unter § 4 Ziffer 1. und 2. dargestellten Aspekte gilt Folgendes:

3.1 Die der Stadt bereits entstandenen bzw. noch entstehenden Aufwendungen zu den Kostenarten „Ertüchtigung der elektrischen Anlage“, „Renovierung des Gebäudes der Hauptschule Möllen“, „Ausstattung der Räume, die dem allgemeinen Unterricht der Abteilung FSP ES zugeordnet sind“ sowie „Fachraumausstattung“ und das 20-jährige Nutzungsrecht des Kreises bzw. der von diesem seinerzeit eingebrachte Betrag werden wechselseitig nicht geltend gemacht.

3.2 Für eine Aussage zum Umfang der auf die Erneuerung der Wärmeerzeugungsanlage zurückzuführenden Energiekosteneinsparung sind Erfahrungs-/Vergleichswerte erforderlich. Die Vergleichbarkeit künftiger Verbrauchswerte mit bislang angefallenen Werten setzt – neben der Nutzung des Verwaltungsbereichs und der Räume für den Fachunterricht – die Inanspruchnahme aller, den beiden Abteilungen der Schule zugeordneten Klassenräume (15) und einen mindestens dreijährigen Beobachtungszeitraum voraus. Hierzu ist der Abschluss der Aufbauphase der Sekundarstufe I der Abteilung FSP ES abzuwarten (voraussichtlich zum Schuljahresbeginn 2013/14).

Insofern werden voraussichtlich nach dem 31.07.2016 für einem Zeitraum von drei Jahren seit kontinuierlicher Inanspruchnahme aller, den beiden Abteilungen der Schule zugeordneten Klassenräume, damit voraussichtlich die für den Zeitraum 01.08.2013 bis 31.07.2016 schuljährlich jeweils angefallenen Wärmeverbrauchswerte erfasst. Diese werden den während des Betriebs der Hauptschule Möllen in dem Zeitraum 01.08.2004 bis 31.07.2006 schuljährlich jeweils festgestellten Wärmeverbrauchswerten gegenübergestellt.

Zeigt sich hierbei eine auf die Erneuerung der Anlage zurückzuführende Heizkostensparnis von 20 % oder mehr, wird sich der Kreis Wesel – nach entsprechender Prüfung – an den nachgewiesenen und belegten Kosten für die Erneuerung der Wärmeerzeugungsanlage (maximale Obergrenze für den Erwerb und Einbau 67.200 €) im Umfang von bis zu 50 % der maximalen Obergrenze von 67.200 € finanziell beteiligen. Überschreitungen der maximalen Obergrenze von 67.200 € trägt die Stadt.

3.3 Die der Stadt für die auf die spezifischen Bedarfe der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf im sonderpädagogischen FSP ES ausgerichtete Herrichtung von Teilbereichen des Schulgebäudes entstehenden Kosten werden vom Kreis durch eine einmalige Barzahlung in Höhe von 18.000 € abgegolten.

3.4 Mit einer weiteren einmaligen Zahlung des Kreises in Höhe von 20.000 € sind alle dem Kreis, über die Aufwendungen gem. Ziffern 3.1 bis 3.3 hinaus ggf. zuzuordnenden Kosten, die der Stadt durch den Schulstandortwechsel und den Aufbau einer Sekundarstufe I der Abteilung FSP ES entstehen, abgerechnet.

4. Die durch den Standortwechsel der Janusz-Korczak-Schule anfallenden Umzugskosten werden zu 50 % durch den Kreis Wesel getragen. Diese sind entsprechend nachzuweisen.

5. Die Beträge zu den Ziffern 3.3, 3.4 und 4. werden mit der Abschlagszahlung gem. § 5 Ziffer 2.5 zum 01.05.2009 fällig.

§ 5 Kosten des laufenden Schulbetriebs

1. Der Kreis verpflichtet sich, der Stadt die ab dem 01.01.2009 jährlich entstehenden notwendigen Kosten des laufenden Schulbetriebes (Sach- und Personalaufwendungen) nach Maßgabe der Ziffern 2 und 3 zu zahlen.

2. Für die Errechnung der notwendigen jährlichen Schulkosten gilt Folgendes:

2.2 Grundlage für die Ermittlung sind:

- der Bemessungszeitraum 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres (Haushaltsjahr)
- die Grundflächen der dem allgemeinen Unterricht der Abteilung FSP LE zugeordneten / der hierfür von der Abteilung FSP ES genutzten Räume, der gemeinsamen Räumlichkeiten (Fachunterrichtsräume einschl. Fachraumleerstand, Schulveranstaltungs- und Verwaltungsbereich sowie Raumoptionen für die Abteilung FSP ES) gemäß Anlage I zum Stand 01.01. des Haushaltsjahres. Änderungen der Flächenumfänge im Haushaltsjahr werden erst zum nächsten Haushaltsjahr berücksichtigt.
- die auf die Janusz-Korczak-Schule entfallenden Erträge gemäß Anlage II
- die Aufwendungen für die Bewirtschaftung und Unterhaltung des Schulgebäudes einschl. Turnhalle und der Außenanlagen (Betriebskosten, Personalkosten für Hausmeister und Reinigungskräfte) gemäß Anlage II
- die unterrichts- und schulbetriebsbezogenen Aufwendungen (sächlicher Verwaltungsaufwand mit Ausnahme der Kosten für die Bewirtschaftung und Unterhaltung des Schulgebäudes einschl. Turnhalle und der Außenanlagen, der Schülerbeförderungskosten sowie der Kosten der Lernmittelfreiheit) gemäß Anlage II
- die Aufwendungen, die durch die wirtschaftlichste Beförderung der in Stammklassen geförderten Schüler/innen mit dem FSP ES entstehen (Schülerbeförderungskosten nach der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 SchulG – SchfkVO)
- die Aufwendungen, die durch die Lernmittelfreiheit für die in Stammklassen geförderten Schüler/innen mit dem FSP ES entstehen (Kosten nach § 96 SchulG)
- die Personalaufwendungen für die Schulverwaltung gemäß Anlage II

Overheadkosten und sonstige Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen, soweit nicht der Anlage II zu entnehmen, sowie Schulneubau- und Schulerweiterungskosten finden keine Berücksichtigung. Die Personalaufwendungen für die Schulsekretärin werden in einem gesonderten Abrechnungsverfahren erstattet.

- 2.2.1 Die Aufwendungen für die Bewirtschaftung und Unterhaltung des Schulgebäudes einschl. Sporthalle und der Außenanlagen werden um evtl. Erträge vermindert und durch die Summe der Grundflächen nach Anlage I geteilt (2.150,30 m² = m²-Betrag 1).

Der m²-Betrag 1 wird mit der Gesamtfläche

- der gemeinsamen Räumlichkeiten multipliziert. Für den Zeitraum 01.01.09 bis 31.12.09 wird hierbei der ausschließlich von der Hauptschule für den Physikunterricht genutzte Raum nicht berücksichtigt. Von dem errechneten Betrag entfallen 50 % auf den Kreis.
- der Räume, die von der Abteilung FSP ES für den allgemeinen Unterricht genutzt werden, multipliziert. Der errechnete Betrag entfällt zu 100 % auf den Kreis.

- 2.2.2 Die unterrichts- und schulbetriebsbezogenen Aufwendungen werden um eventuelle Erträge vermindert. Der Betrag wird durch die Summe der Grundflächen der Räume, die der Abteilung FSP LE für den allgemeinen Unterricht zur Verfügung stehen und

der Räume, die von der Abteilung FSP ES für den allgemeinen Unterricht genutzt werden, geteilt (m²-Betrag 2).

Der m²-Betrag 2 wird mit der Grundfläche der Räume, die von der Abteilung FSP ES für den allgemeinen Unterricht genutzt werden, multipliziert.

- 2.2.3 Die nach den Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 ermittelten Beträge werden addiert und um die im Haushaltsjahr angefallenen Schülerbeförderungskosten, Kosten nach § 96 SchulG und Personalaufwendungen für die Schulverwaltung erhöht.

Der so ermittelte Betrag ist der Schulkostenbeitrag.

Bei künftig notwendig werdenden Raumumwidmungen/Raumneuzuordnungen wird der Schulkostenbeitrag analog der vorstehenden Maßgaben errechnet.

- 2.3 Der Schulkostenbeitrag nach Ziffer 2.2.3 wird um den im Rahmen des Finanzausgleiches nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz der Stadt für die Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf im sonderpädagogischen FSP ES zugewiesenen Betrag (Schlüsselzuweisung = Schüleransatz; der Stichtag für die Schülerzahlen ergibt sich aus dem jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetz), der zuvor um die von der Stadt hierauf gezahlten Kreisumlage bereinigt wird, reduziert.
- 2.4 Die sich für die Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf im sonderpädagogischen FSP ES jährlich ergebende pauschale Zuweisung des Landes zur Unterstützung der kommunalen Aufwendungen im Schulbereich (Schulpauschale; Stichtag Schülerzahlen s. Ziffer 2.3) wird von dem nach Ziffer 2.3 ermittelten Betrag abgezogen.
- 2.5 Die Kosten des laufenden Schulbetriebs werden von der Stadt zu Beginn des Haushaltsjahres nach Maßgabe des letzten Rechnungsergebnisses vorläufig festgesetzt. Auf den so ermittelten vorläufigen Schulkostenbeitrag sind zum 01. 05. und 01.11. eines jeden Jahres Abschlagszahlungen in Höhe je 50 % zu leisten.
3. Einen Monat nach Feststellung der Ergebnisrechnung (= Ist-Ergebnis) werden die Kosten des laufenden Schulbetriebs von der Stadt für das betreffende Haushaltsjahr endgültig festgesetzt. Ergibt sich dabei im Verhältnis zu dem vorläufigen Schulkostenbeitrag eine Minderzahlung oder eine Überzahlung, so ist diese mit der nächsten fälligen Abschlagszahlung auszugleichen.
4. Der Schulkostenbeitrag für den Zeitraum 01.01.2008 bis 31.12.2008 wird nach Maßgabe des bisherigen §§ 4 und 5 der Vereinbarung errechnet, endgültig festgesetzt und abgerechnet.
5. Dem Kreis sind die amtlichen Schuldaten des LDS NRW – Auswertung 140 – zum Stand 15.10. eines Jahres – und das den jeweiligen amtlichen Schuldaten zugrunde liegende Verzeichnis der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im FSP ES bis zum 31.12. des Jahres vorzulegen. Dem Schülerverzeichnis muss Name und Anschrift, das Geburtsdatum, die besuchte Schulstufe einschließlich dem Schulbesuchsjahr der Schülerinnen und Schüler zu entnehmen sein. Darüber hinaus erhält der Kreis zugleich mit der Festsetzung der vorläufigen Schulbetriebskosten die Berechnungsunterlagen.

§ 6 Abwicklung

1. Zukünftige Fragen, für die keine abschließenden Regelungen in dieser Vereinbarung getroffen wurden, sind einvernehmlich zwischen den beiden Vertragsparteien im Sinne dieser Vereinbarung zu klären.

2. Die erforderlichen Genehmigungen der Schulaufsichtsbehörde und nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit beantragt die Stadt.

§ 7 Laufzeit der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Voerde und dem Kreis Wesel über die Zusammenlegung der Janusz-Korczak-Schule (Schule für Lernbehinderte) der Stadt Voerde und der Schule für Erziehungshilfe (Sonderschule) des Kreises Wesel vom 03.03. und 13.03.1997 in der Fassung der 1. Ergänzung vom 17.04. und 28.04.2003 außer Kraft.

2. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 24 Monaten zum 31.07. eines Jahres schriftlich gekündigt werden.

Die Kündigung darf erst erklärt werden, wenn eine dann evtl. gesetzlich vorgeschriebene schulaufsichtliche Genehmigung erteilt oder schriftlich in Aussicht gestellt ist.

3. Hinsichtlich der Anpassung und Kündigung der Vereinbarung in besonderen Fällen gilt § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW.

4. Die Anlagen I und II sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

Voerde,2009
Für die Stadt Voerde

Wesel,2009
Für den Kreis Wesel

In Vertretung

In Vertretung

Leonhard Spitzer
Bürgermeister

Egon Dames
Beigeordneter

Dr. Ansgar Müller
Landrat

Ralf Berensmeier
Kreisdirektor

Lage	Planbez.	Art	übergeordneter Einsatzbereich	Grundfläche in m²	Nutzungszuordnung	Bemerkungen
EG	D 039	Lehrerzimmer	Verwaltung	66,58	gemeinsam	
EG	D 037	Konrektor	Verwaltung	20,09	gemeinsam	
EG	D 035	Lehrerbücherei/Medien, voraussichtlich zugleich Schülerbücherei und Streitschlichterraum	Verwaltung	20,09	gemeinsam	
EG	D 033	Sekretariat	Verwaltung	25,10	gemeinsam	
EG	D 031	Rektor	Verwaltung	28,51	gemeinsam	
EG	C 023	Beratung/Sozialarbeit zugleich Mehrzwecknutzung für die Verwaltung und Raum für soziales Training	Verwaltung	38,86	gemeinsam	
EG	C 011	Material Kunst	Fachunterricht	18,49	gemeinsam	
EG	C 009	Kunst	Fachunterricht	60,08	gemeinsam	
EG	A 003	Biologie	Fachunterricht	64,91	gemeinsam	
EG	A 001	Physik	Raumleerstand ab 01.08.09	65,91	gemeinsam	Der Raum wird in der Zeit vom 01.01. bis 31.07.09 ausschließlich für den Fachunterricht der Hauptschule genutzt. Nach Einstellung des HS-Betriebs wird dies Raumleerstand/Raumoption LE/ES ferne Zukunft.
EG	A 002	Vorbereitung	Fachunterricht	12,35	gemeinsam	
EG	A 004	Vorbereitung Chemie / Lager	Fachunterricht	32,70	gemeinsam	
EG	A 006	Physik/Chemie	Fachunterricht	81,95	gemeinsam	
EG	B 016	Forum / Aula	Schulveranstaltungen	150,16	gemeinsam	
EG	B 018	Küche	Schulveranstaltungen	7,02	gemeinsam	
I. OG	C 115	Klassenraum 1	allgemeiner Unterricht	64,00	LE	
I. OG	C 117	Server	Fachunterricht	13,91	gemeinsam	
I. OG	C 113	Klassenraum 2	allgemeiner Unterricht	59,42	LE	
I. OG	C 111	Differenzierung	allgemeiner Unterricht	39,53	LE	
I. OG	C 109	Klassenraum 3	allgemeiner Unterricht	60,22	LE	
I. OG	C 107	Klassenraum 4	allgemeiner Unterricht	61,73	LE	
I. OG	A 105 / T 2	Time-out	allgemeiner Unterricht	23,94	ES	
I. OG	A 105 / T 1	Dusche / WC	wie vor	s. vorstehend	ES	
I. OG	A 103	Klassenraum 1	allgemeiner Unterricht	64,91	ES	
I. OG	A 101	Klassenraum 2	allgemeiner Unterricht	65,91	ES	
I. OG	A 102	Klassenraum 3	allgemeiner Unterricht	65,91	ES	
I. OG	A 104	Klassenraum 4	allgemeiner Unterricht	41,32	ES	
I. OG	A 106	Therapie-/Ruheraum	allgemeiner Unterricht	40,77	ES	Da von der HS bis zum 31.07.09 vier Klassenräume genutzt werden müssen, wird dies vorübergehend der 5. Klassenraum.
I. OG	B 108	Klassenraum 5 - in der Zeit 01.01. bis 31.07.09 Klassenraum 1 HS	allgemeiner Unterricht	68,21	ab 01.08.09 ES	
I. OG	B 110	Klassenraum 6 - in der Zeit 01.01. bis 31.07.09 Klassenraum 2 HS	Raumoption KL 6 - allgemeiner Unterricht	66,33	ab 01.08.09 ES	Bedarf voraussichtlich ab 01.08.09
I. OG	B 114	Klassenraum 7 - in der Zeit 01.01. bis 31.07.09 Klassenraum 3 HS	Raumoption KL 7 - allgemeiner Unterricht	75,20	ab 01.08.09 ES	Bedarf voraussichtlich ab 01.08.11
I. OG	B 112	Klassenraum 8 - in der Zeit 01.01. bis 31.07.09 Klassenraum 4 HS	Raumoption KL 8 - allgemeiner Unterricht	66,33	ab 01.08.09 ES	Bedarf voraussichtlich ab 01.08.13
II. OG	C 217	Archiv	Verwaltung	13,91	gemeinsam	
II. OG	C 215	Informatik	Fachunterricht	64,00	gemeinsam	
II. OG	C 213	Klassenraum 5	allgemeiner Unterricht	61,26	LE	
II. OG	C 211	Klassenraum 6	allgemeiner Unterricht	62,03	LE	
II. OG	C 209	Nebenraum	allgemeiner Unterricht	20,07	LE	
II. OG	C 207	Klassenraum 7	allgemeiner Unterricht	61,07	LE	
II. OG	C 205	Informatik	allgemeiner Unterricht	21,09	LE	
II. OG	B 204	Hauswirtschaft/Textil	Fachunterricht zugleich Schülerfirma LE	9,25	gemeinsam	Sobald ES-Oberstufenschüler/innen beschult werden, ist auch für diese die Einrichtung einer entsprechenden Schülerfirma vorgesehen.
II. OG	B 206	Hauswirtschaft/Textil	Fachunterricht zugleich Schülerfirma LE	8,35	gemeinsam	wie oben
II. OG	B 208	Hauswirtschaft/Textil	Fachunterricht zugleich Schülerfirma LE	75,51	gemeinsam	wie oben
II. OG	B 210	Hauswirtschaft/Textil	Fachunterricht zugleich Schülerfirma LE	40,74	gemeinsam	wie oben - auch Raumoption LE/ES ferne Zukunft
II. OG	B 214	Werken	Fachunterricht	57,57	gemeinsam	
II. OG	B 212	Werken	Fachunterricht	85,01	gemeinsam	

Flächenumfang 2.150,30 qm
davon zum Stand 01.08.2009
Fachunterricht 995,14
Fachraumleerstand 65,91
allgemeiner Unterricht ES 437,30 (voraussichtl.)
Raumoption allgemeiner Unterricht ES 141,53 (voraussichtl.)
allgemeiner Unterricht LE 510,42

} 578,83

Anlage II

Relevante Personal- und Sachaufwendungen zu dem Produkt Nr. 1.100.21.10.60 – Förderschulen (Unterabschnitt 270) im Haushalt der Stadt Voerde

	Zuordnung § 5 Abs. 2.2.1 Aufwendungen für Bewirt- schaftung und Unterhaltung des Schul- gebäudes	Zuordnung § 5 Abs. 2.2.2 Unterrichts- und schulbetriebs- bezogene Aufwendungen
Aufwendungen, die auf die Janusz-Korczak-Schule entfallen		
<u>Personalaufwendungen für das nichtpädagogische Personal</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • Schulsekretärin (gesonderte Entgelterstattung bzw. Entgeltabschlagszahlung zum 30.06. eines jeden Jahres) • Schulhausmeister • Reinigungskräfte * 	X	
<u>Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand</u>		
• Unterhaltung und Ergänzung der Einrichtungsgegenstände und Geräte inkl. des Turnhalleninventars		X
• Mieten / Wartung Kopiergeräte		X
• Sachversicherungen (Inhalt, Elektronik und Maschinen) inkl. des Turnhalleninventars	X	
• Unterhaltung und Ergänzung der Lehr- und Unterrichtsmittel		X
• Schüler- und Lehrerbücherei		X
• Hauswirtschafts- und Werkunterricht		X
• Gemeinschaftsveranstaltungen (ausgenommen Zuschüsse zu Schulwanderungen und –fahrten gem. der Richtlinien der Stadt Voerde über die Gewährung von Zuschüssen zu Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten und Studienfahrten vom 01.01.1976, in der jeweils geltenden Fassung)		X
• Schülervertretung		X
• Schülerunfall- und Haftpflichtversicherung		X
• Zeitschriften, Formulare und andere Bedürfnisse		X
• Post- und Fernsprechgebühren		X
• Schülerbeförderung	Kompletterstattung durch Kreis (Ziffer 2.2.3)	
• Lernmittelfreiheit		
• Innere Verrechnung – Erstattung Gebäudebewirtschaftung (Schulgebäude einschließlich Turnhalle: Bauunterhaltung, Energie, Glasreinigung, Unterhaltsreinigung – Fremd- und Eigenreinigung –, Steuern- und Abgaben, Versicherungen – Gebäude –, Kostenersatz Baubetriebsamtsleistungen – insbes. Transporte im Auftrag der Schule – sowie Pflege der Außenanlagen)	X	
<u>Sonstige Aufwendungen</u>		
<u>Personalaufwendungen für die Schulverwaltung</u>		
• Personalkosten für den Verwaltungsdienst im Umfang von 10,75 Stunden/Monat (Entgeltgruppe 8; Stundenwert gem. der jeweiligen KGST Materialien „Kosten eines Arbeitsplatzes“)	Kompletterstattung durch Kreis (Ziffer 2.2.3)	

	Zuordnung § 5 Abs. 2.2.1 Aufwendungen für Bewirt- schaftung und Unterhaltung des Schul- gebäudes	Zuordnung § 5 Abs. 2.2.2 Unterrichts- und schulbetriebs- bezogene Aufwendungen
Relevante Erträge die auf die Janusz-Korczak-Schule entfallen		
• Entgelt für die Benutzung von Schulräumen, Turnhalle u. a.		X
• Ersatz Schadensfälle (Inhalt)	X	
• Ersatz Schadensfälle (Gebäude)	X	
• Vermischte Einnahmen (Post- u. Fernsprechentgelte, Zweitschriften etc.)		X
* = In Aufwandsart „Innere Verrechnung – Erstattung Gebäudebewirtschaftung“ enthalten		